

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER  
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 30

DATUM 28. JUNI 2001

NR: 17

## **Grundordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal**

**Vom 28.06.2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Grundordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Zentrale Organe
- § 3 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 4 Rektorat
- § 5 Senat
- § 6 Erweiterter Senat
- § 7 Kuratorium
- § 8 Zentrale Kommissionen und Ausschüsse
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 10 Fachbereiche
- § 11 Zentrale Einrichtungen
- § 12 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
- § 13 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 14 Berufungsverfahren
- § 15 Körperschaftshaushalt
- § 16 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 17 In-Kraft-Treten

## § 1

### **Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Die Universität - Gesamthochschule Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal“. Sie verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt.
- (2) Die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal ist der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium verpflichtet. Die Lehre soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden. Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.
- (3) Die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal stellt sicher, dass ihre Mitglieder ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in Freiheit erfüllen und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können.
- (4) Die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal fördert die internationale und insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

## § 2

### **Zentrale Organe**

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

## § 3

### **Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senats und des erweiterten Senats.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird gemäß § 19 Abs. 3 HG vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist festzulegen, in welcher der Kommissionen sie gemäß § 8 den Vorsitz führen sollen. Eine der Prorektorinnen oder einer der Prorektoren kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden; die Mitgliedschaft im Rektorat gewährt keinen Anspruch auf Begründung oder Verlängerung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann das Hausrecht für einzelne Hochschuleinrichtungen oder -veranstaltungen anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

#### **§ 4 Rektorat**

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Es ist jeweils eine Prorektorin oder ein Prorektor für den Bereich von Studium und Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Struktur und Finanzen zu bestellen. Die Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen die ihnen als Mitglied des Rektorats zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer Prorektorin oder eines Prorektors überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen.

#### **§ 5 Senat**

- (1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Hochschulgesetz vorgesehener Befugnisse zuständig für:
- die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren
  - die Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates
  - den Erlass und die Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht
  - den Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers
  - die Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtung betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind
  - Stellungnahme zum Lehrbericht gemäß § 91 Abs. 2 HG
  - Aufgaben nach § 5a Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Professorinnen oder Professoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, vier Studierende und zwei weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der beiden Personalräte, die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Einrichtungen und die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senates beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ohne Stimmrecht.
- (6) Im Falle eines Misstrauensvotums gegen die Rektorin oder den Rektor lädt das älteste stimmberechtigte Mitglied des Senats ein und leitet die Sitzung.

## **§ 6**

### **Erweiterter Senat**

- (1) Der erweiterte Senat beschließt die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; der Senat macht hierzu Vorschläge. Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die Forschung unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des erweiterten Senates der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die stimmberechtigten Senatsmitglieder an, ergänzt auf die Anzahl von jeweils zwölf Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die die nächsten nicht berücksichtigten Plätze für ein Nachrücken in den Senat innehaben.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Senats ohne Stimmrecht.

## **§ 7**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium fördert die regionale Einbindung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal und berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:
  1. die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal,
  2. je zwei weitere von den Räten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für ihre Amtszeit zu benennende Mitglieder,
  3. die Rektorin oder der Rektor der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal,
  4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal,
  5. die oder der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal,
  6. sechs vom Senat für die Dauer seiner Amtszeit zu wählende Mitglieder der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal, davon zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei Studierende, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter.Das Gremium kann weitere Mitglieder bestellen.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist in turnusmäßigem Wechsel eine der Oberbürgermeisterinnen oder einer der Oberbürgermeister.

## **§ 8**

### **Zentrale Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Zur Beratung der zentralen Hochschulorgane und der Fachbereiche werden folgende zentrale Kommissionen gebildet:
  1. die Kommission für Studium und Lehre (K I),
  2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (K II),
  3. die Kommission für Struktur und Finanzen (K III).
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender einer Kommission nach Absatz 1 ist die nach § 4 Abs. 2 zuständige Prorektorin oder der Prorektor.

- (3) Den Kommissionen gehören neben dem oder der nicht stimmberechtigten Vorsitzenden sechs Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter an; diese Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt, ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Senats.
- (4) Zu den Aufgaben der K I gehört insbesondere die Beratung in grundlegenden Fragen der Lehre, des Studiums, der Studienreform sowie der Evaluation der Lehre.  
Zu den Aufgaben der K II gehört insbesondere die Beratung in grundlegenden Fragen der Forschung, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Evaluation der Forschung sowie der internationalen Beziehungen.  
Zu den Aufgaben der K III gehört insbesondere die Beratung über Strukturfragen der Hochschule, der Hochschulentwicklung sowie über die Mittelverteilung an die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.
- (5) Die Fachbereiche, in denen Lehramtsstudien angeboten werden, bilden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HG den gemeinsamen beschließenden Ausschuss für die Lehrerbildung. Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die der Senat erlässt. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der des Senats.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden von den sechzehn Mitgliedern des Wahlfrauengremiums für die Dauer von vier Jahren (studentische Vertreterin: von zwei Jahren) gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- (2) Das Wahlfrauengremium hat die Aufgabe, die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlfrauengremium besteht aus sechzehn Mitgliedern, die direkt und nach Gruppen getrennt paritätisch von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 23 Abs. 2 HG eine Gleichstellungskommission gebildet. Die Gleichstellungskommission besteht aus sechzehn Wahlmitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten; in ihr sollen die vier Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 HG paritätisch vertreten sein. Die sechzehn Wahlmitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt, ihre Amtszeit entspricht der des Senats. Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission.
- (4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus § 23 HG sowie dem Landesgleichstellungsgesetz.

## **§ 10**

### **Fachbereiche**

- (1) Die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal gliedert sich in Fachbereiche.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Den Fachbereichsräten gehören ohne Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan sowie als stimmberechtigte Mitglieder jeweils acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, drei Studierende und zwei weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre.

## **§ 11 Zentrale Einrichtungen**

- (1) An der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:
  1. das Audiovisuelle Medienzentrum,
  2. die Universitätsbibliothek,
  3. das Rechenzentrum,
  4. die Zentrale Studienberatungsstelle.
- (2) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen, ohne dass es einer Änderung dieser Grundordnung bedarf.
- (3) Für die Zentralen Einrichtungen werden Kommissionen gewählt.
- (4) Für jede Zentrale Einrichtung erlässt der Senat eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, in der insbesondere die Aufgaben und die Leitung der Zentralen Einrichtungen sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der jeweiligen Kommission geregelt werden.

## **§ 12 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien**

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums muss der Gruppe der Professoren angehören, soweit gesetzlich oder durch besondere Hochschulordnung nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
  2. die Sitzungen zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen, soweit es ihm übertragen worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 4 HG),
  3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.
- (2) Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung oder Bildung der Kandidatenlisten sicher, dass einem Gremium, das Entscheidungen im Sinne von § 121 Abs. 1 HG trifft, Professorinnen oder Professoren angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommen worden sind.
- (3) Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen, soweit dies nicht bereits durch Regelungen des Hochschulgesetzes verbindlich erfolgt ist.
- (4) Hochschulangehörige haben alle mitgliedschaftlichen Rechte mit Ausnahme des Wahlrechts.
- (5) Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger können nach Maßgabe einer besonderen Hochschulordnung ernannt werden, die der Senat erlässt.

### **§ 13**

#### **Verfahrensregeln für die Gremien**

- (1) Gremien geben sich Geschäftsordnungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangt.
- (3) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Umlaufverfahren beschließen.
- (4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt. Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.
- (5) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) Soweit Geschäftsordnungen, die Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen erfolgen abweichend von Absatz 5 durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Prodekaninnen oder Prodekane, die zu wählenden Vorsitzenden von Gremien und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Hochschulmitglieder des Kuratoriums werden in integrierter Wahl gewählt. Im übrigen erfolgen Wahlen in den Gremien nach Gruppen getrennt und unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes.

### **§ 14**

#### **Berufungsverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in denen die Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen müssen und denen auch auswärtige Sachverständige angehören können. Zum Vorschlag einer Berufungskommission nimmt die Schwerbehindertenvertretung Stellung, bevor er dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird dem Rektorat zur Prüfung zugeleitet und dem Senat zur Beratung vorgelegt. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag. Stimmt das Rektorat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fachbereich zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.
- (3) Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt eine Berufsungsordnung des Senats.

### **§ 15**

#### **Körperschaftshaushalt**

- (1) Über das Körperschaftsvermögen ist ein Körperschaftshaushalt aufzustellen.

- (2) Das Rechnungsergebnis über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt ist der zentralen Kommission für Struktur und Finanzen zur Beratung und Feststellung vorzulegen. Die Kommission beschließt einen Entscheidungsvorschlag für den Senat.

## **§ 16**

### **Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen**

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in ihren „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt bekannt, die je nach Bedarf erscheinen und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert werden. Die Ordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal zum 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 17. März 1995 (GABl. NRW. II S. 91) und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 17.01.2001, 29.01.2001, 25.04.2001 und vom 30.05.2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2001 sowie 08.06.2001.

Wuppertal, den 28.06.2001

Der Rektor  
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge